

**Dorothea Schäfer / Johannes Deißler,
Bibliographie zur antiken Sklaverei**

Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 4. Im Auftrag der Kommission für Geschichte des Altertums der Mainzer Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Heinz Bellen† und Heinz Heinen. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2003, 2 Bände (Großformat), zusammen 805 Seiten.

Ohne solide Kenntnisse von der Sklaverei lässt sich römisches Recht nicht ernsthaft betreiben. Das Institut menschlicher Unfreiheit war in allen antiken Gesellschaften verbreitet. In seiner rechtlichen Zwitterstellung zwischen *res* und *homo* war der Sklave sowohl passiv ein wertvolles Handelsobjekt und wichtiges (damals wohl unentbehrliches) Wirtschaftsgut als auch aktiv ein Teilnehmer am Rechtsverkehr. Sozial war die Lage der Sklaven sehr unterschiedlich. Zwischen den wie lebendige Maschinen in Massen auf Latifundien gehaltenen Arbeitssklaven bis zu den privilegierten, an Regierungsgeschäften mitbeteiligten Sklaven am Kaiserhof bestand eine große Schwankungsbreite. Als Diener im Haushalt behandelte man Sklaven wie Familienangehörige. Eine *ancilla* war nicht selten Lebensgefährtin und Sexualpartnerin (*concubina*) eines Römers, mit der er gemeinsame Kinder (*fili naturales*) hatte. Abkömmlinge einer Sklavin waren ebenfalls Sklaven und bildeten eine Hauptressource für den Fortbestand der Sklaverei. Für *servus* und *ancilla* war der Sklavenstatus aber meist nicht das Endstadium. Ihre Hoffnung auf eine Freilassung war realistisch – die Herren gingen freigebig damit um – und die *manumissio* (unter Lebenden oder von Todes wegen) führte zum Erwerb des Bürgerrechts (mit wenigen den *liberti* auferlegten Beschränkungen).

Die Sklavenmärkte bedurften der Aufsicht, denn ein dort angebotener Sklave konnte mit einem tatsächlichen oder rechtlichen Mangel behaftet sein: Hier liegt der Ursprung der kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln. Ein bedingt freigelassener *statuliber* hatte ein unentziehbares Anwartschaftsrecht auf sein Freiwerden: das Hauptexempel für die von der römischen Dogmatik fein entwickelte Bedingungslehre. Ein Sklave bewirtschaftete (wie ein Haussohn) selbständig sein Sondergut (*peculium*); als Schiffskapitän oder Betriebsleiter (*magister navis* oder *institor*) verfügte er über weitgehende Vollmachten. Ein Sklave konnte schließlich seinem Herrn entlaufen; er konnte gegen ihn oder als Komplize mit ihm Straftaten verüben. Nicht zuletzt bedurften Sklaven des Schutzes gegenüber allzu strengen Zuchtmaßnahmen ihrer Herren.

Insgesamt bietet sich hier ein großes, mit diesen Sätzen nur andeutungsweise skizziertes Feld für eine Fülle rechtlicher Regelungen, von denen ein nur mit modernem Recht beschäftigter Jurist kaum eine Ahnung hat. Dass der Wortstamm *servu** in den insgesamt 21.525 Paragraphen der Digesten nicht weniger als 1.629 Mal begegnet, überrascht hiernach nicht. Hinzukommen 148 Mal *ancilla**, 649 Mal *homo/homine** (letztere Benennung unter Einschluss freier Menschen).

Dass sich die antike Sozialgeschichte besonders der Sklaverei angenommen hat, kann gleichfalls nicht überraschen. Die Sklaverei bietet auch ein dankbares Forschungsfeld für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Seit der Gründung der Arbeitsgruppe zur Erforschung der antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie der Wissenschaften nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch Joseph Vogt sind in letzter Zeit verstärkt auch Römischrechtler in den Mitarbeiterkreis eingetreten. Zur Aufgabe machen sie sich die Sammlung, Übersetzung und Erläuterung der juristischen Quellen im Rahmen eines von Johannes Michael Rainer (Salzburg), jetzt zusammen mit Tiziana J. Chiusi (Saarbrücken) herausgegebenen, groß angelegten „Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)“, von denen bislang fünf Bände erschienen sind.¹

In gleicher, stattlich gebundener großformatiger Aufmachung erschien, genau zwanzig Jahre nach der wesentlich bescheideneren zweiten Auflage, die hier anzuzeigende dritte Auflage der umfassenden „Bibliographie zur antiken Sklaverei“. Mit über 10400 Titeln weist sie doppelt so viele Einträge auf wie die Voraufgabe, und zwar aus allen Bereichen der Altertumswissenschaften.

Die in zehn Kapitel unterteilte Gliederung wurde beibehalten. Kap. I weist seit dem 15. Jh. erschienene Forschungen über die antike Sklaverei nach. Kap. II gilt den Quellen, getrennt nach literarischen, epigraphischen, papyrologischen und archäologischen Quellen. Kap. III befasst sich mit der antiken Sklaverei im Alten Orient von Ägypten bis Mesopotamien, in der griechischen Staatenwelt, im römischen Reich, sowie (in geringerem Ausmaß) in Byzanz und in den germanischen Nachfolgestaaten. Kap. IV weist die Literatur über Sklavenaufstände und das Räuberunwesen nach. Das ausgedehnte Kap. V versammelt Forschungsarbeiten zur Sklaverei innerhalb der Gesellschaft, u. a. in Haus und Familie; über Frauen und Prostituierte, Eunuchen; über Herkunft, Alter, Kaufpreise, Arbeit und Löhne; über religiöse Kulte einschließlich Tod und Bestattung; die Mitgliedschaft in Vereinigungen; über ihre Erziehung, ihre Kenntnisse in der Wissenschaft (namentlich in der Medizin) und ihre Fähigkeiten (besonders in den Unterhaltungskünsten und in Spiel und Sport). Die Kapitel VI

¹ J. MICHAEL RAINER, Prolegomena (1999); HANS WIELING, Teil I: Die Begründung des Sklavenstatus nach *ius gentium* und *ius civile* (1999); ALFRED SÖLLNER, Teil IX: Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen: *Homines liberi et servi alieni bona fide servientes* (2000); GEORG KLINGENBERG, Teil X: Juristisch speziell definierte Sklavengruppen 6: *servus fugitivus* (2005); LEONHARD SCHUMACHER, Teil VI: Stellung des Sklaven im Sakralrecht (2006).

und VII gelten der Sklaverei in Staat und Verwaltung sowie in der Wirtschaft. Den Rechtsfragen ist das mit fast 120 Druckseiten umfangreichste Kap. VIII mit über 2100 Nachweisen vorbehalten. Veröffentlichungen über Freilassung und Freigelassene werden in Kap. IX aufgeführt, und das Schlusskapitel X gilt endlich der Sklaverei in der antiken Theorie.

Als besonders benutzerfreundlich erweist sich die von der Voraufgabe übernommene, für andere Bibliographien zur Nachahmung zu empfehlende Trennung des schmaleren Registerbandes vom Hauptband: trotz höherer Herstellungskosten eine kluge, da zeitsparende Entscheidung von Herausgeber und Verleger. Die separaten Register ersparen dem Benutzer das Zuklappen dieses Bandes beim Aufschlagen der Nachweisungen im Hauptband. Hervorzuheben, weil weit über das Sklaventhema hinausreichend, ist das ausführliche Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen für Zeitschriften, Reihen, Handbücher und Lexika aus allen Bereichen der Altertumswissenschaften (S. 629-665). Die Register wurden getrennt angelegt nach Quellenstellen (soweit im Titel einer Schrift genannt), nach griechischen und lateinischen Begriffen, Namen und Geographica, Sachen und Autoren. Das Autorenregister umfasst für sich genommen schon 60 Druckseiten. Auf der Suche nach ‚Vikarsklave‘ wird man nicht fündig im Sachregister (auch nicht in dessen sehr detailliert unterteilten Hauptstichwörtern ‚Sklave‘ oder ‚Sklaverei‘), sondern im Verzeichnis lateinischer Begriffe unter ‚*servus – vicarius*‘. Zuweilen enthält das Sachregister ausdrückliche Hinweise auf jenes lateinische Wortregister (z. B. „Dienstpflichten siehe *operae libertorum*“).

Bei Stichproben erwies sich das Nachschlagewerk als sehr gewissenhaft und vollständig. Dankbar begrüßt der Rechtshistoriker die Einbeziehung von Artikeln aus für ihn entlegenen allgemeinhistorischen oder ausländischen Periodika. Die Berücksichtigung russischer Forschungen zur antiken Sklaverei (und solcher aus anderen östlichen Ländern) hat an der Mainzer Akademie Tradition.² Deren Titel wurden ins Deutsche übersetzt, unter Angabe der Sprache des Originals und eines etwaigen Resümees. Ein Verzeichnis der Transliteration kyrillischer und griechischer Buchstaben findet sich auf S. XIII. Verzeichnet werden sogar fernöstliche Arbeiten (u. a. 21 Titel des Japaners T. Yuge).

Der Erscheinungsort ist wichtig. Veröffentlichungen aus der ehemaligen DDR (z. B. 21 Nummern von R. Müller) sind nämlich mutmaßlich gerade auf dem Gebiete der Sklaverei tendenziös gefärbt. Bei „Berlin“ müsste deshalb gegebenenfalls „-Ost“ hinzugefügt werden. Bibliographisch nicht zu billigen ist die Eindeutschung ausländischer Städtenamen entgegen der auf dem Titelblatt gedruckten Ortsangabe (z. B. „Mailand“ anstatt Milano). Unsere Zeitschrift gibt

² Im selben Verlag erschien seit 1966 eine monographische Reihe „Übersetzungen ausländischer Arbeiten zur antiken Sklaverei“. Siehe auch (aus einem Vortrag an der Mainzer Akademie hervorgegangen) A. MAXIMOVA, Die antike Sklaverei als Forschungsthema im Zarenreich, OIR 8 (2003) 45-52.

durchweg den Ort in der Nationalsprache des Autors an (Warszawa, Kraków, wie im Postwesen), selbst wenn er sich einer westeuropäischen Sprache bedient.

Die Bibliographie wurde in jahrelanger mühevoller Detailarbeit erstellt; sie erweist sich als äußerst zuverlässig. Angaben über Rezensionen zu wichtigen Monographien wären wünschenswert, aber sie hätten die Arbeitskräfte vermutlich überfordert. Bei gelegentlich so scheinendem Fehlen einer Monographie findet sie sich zuweilen unter einer anderen Rubrik, z. B. steht H. ERMAN, *Servus vicarius* (Genève 1896, ristampa Napoli 1986) unerwartet als Nr. 469 unter der Rubrik „Sklaverei als Forschungsproblem“ (aufgeführt im Sachregister unter den 13 Nachweisen über *servus vicarius*). Zum Ausgleich dafür, dass viele Werke mehrere Sachthemen behandeln, jeder Titel aber (schon aus Raumgründen) nur einmal genannt wird, finden sich am Schluss jeder Rubrik unter „Siehe auch...“ Weiterverweisungen auf weitere Titel. So hilfreich diese Hinweise sind, überfordern sie den Benutzer, wenn sie die angemessene Zahl von etwa 10 überschreiten: Welcher Benutzer wird die Geduld aufbringen, 20, 40, oder 60 Weiterverweisungen nachzugehen? Bei 130 (S. 545), spätestens bei über 320 Verweisungen (S. 334) gibt er gewiss auf.

Der uns vor allem interessierende Abschnitt über die juristischen Fragen hätte spezieller untergliedert werden können. Eine Hervorhebung der Rubriken und Unterrubriken durch Fettdruck hätte generell die Übersichtlichkeit gesteigert, aber wohl höhere Kosten verursacht. Berücksichtigt werden muss, dass die beiden sachkundigen Bearbeiter jüngere Althistoriker, aber keine Juristen sind. Im Zweifel entschieden sie sich wohl der Vollständigkeit halber für die Aufnahme. Angesichts des Doppelsinns der Wörter *servitus*, spanisch *servidumbre*, die auch ‚Servitut, Dienstbarkeit‘ bedeuten, hätte man allerdings disambiguieren und z. B. die Nummern 8624 und 8824 ausscheiden müssen. Zuweilen fragt man sich auch, inwieweit Beiträge mit allgemeinen Titelüberschriften wie G. BESELERS „Romanistische Studien“ (Nr. 7911) vom Sklavenrecht handeln. Die Hinzufügung eines konkretisierenden Stichworts mit Angabe der Seiten, wo davon gehandelt wird, wäre hilfreich gewesen. Welcher Benutzer wird sich ohne verdeutlichenden Zusatz dazu angeregt fühlen, einer derartigen pauschalen Angabe nachzugehen (auf die Gefahr hin, dass das Ergebnis für ihn nicht einschlägig, seine Suche also vertane Zeit war)? Jeder Verfasser ist seinerseits dazu aufzurufen, möglichst präzise Sachtitel zu wählen³ und enigmatische Effekthascherei zu meiden. Wo der Tod eines Sklaven nur als beliebig auswechselbares Beispiel für eine Leistungsstörung begegnet, wie gelegentlich in einer Abhandlung über die *perpetuatio obligationis* (Nr. 8543), ist die Grenze des Sklavenrechts erreicht.

Bibliographien in herkömmlicher Gestalt behalten neben den neuen

³ z. B. ist die Überschrift „Un paragraphe difficile“ (WUBBE, Nr. 9039) trotz Angabe des Quellenbelegs wenig aussagekräftig.

elektronischen Medien auch in Zukunft ihren Wert,⁴ mag auch ihre Konsultation wegen des notwendigen Blätterns etwas mehr Zeit erfordern. Für den Zeitaufwand wird der Benutzer reichlich entschädigt durch die geordnete Zusammenstellung verstreuter Abhandlungen nach übergreifenden Kategorien. Unverhofft stößt er sogar auf eine Kuriosität, z. B. über die Sklaverei im historischen Film (Nr. 10091; wohl kaum einschlägig aber die Nr. 10162, S. 737).

Die hier angezeigte, schon klassisch zu nennende Bibliographie erstreckt sich auf zahlreiche Phänomene menschlicher Unfreiheit und Ungleichheit (etwa auch auf das Gegensatzpaar *humiliores/honestiores* und auf den spätantiken Kolonat, vor allem auf den großen Komplex der Freigelassenen); sie greift damit weit über die Sklaverei im engeren Sinne hinaus. Für jeden mit antiker (Sozial) Geschichte befassten Forscher, auch für jeden Römischrechtler ist dies ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Köln

Andreas Wacke

⁴ In digitalisierte Gestalt befindet sich eine weitere Neuauflage nach Mitteilung von Joh. Deißler, in Vorbereitung.